

Vorgehensweise der Immissionsschutzbehörden bei der Umsetzung der TA Luft 2021

1. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes bzw. der Stadtverwaltung (UIB) prüft die Gestattungssituation der Anlage (z. B. Anlagengenehmigungen, Anzeigebescheide, bisherige nachträgliche Anordnungen, Feststellungsbescheide) in Bezug auf die Vorgaben der TA Luft (siehe § 52 Abs. 1 BImSchG).
2. Die UIB geht auf den Betreiber zu und bespricht mit diesem die Forderungen aus der TA Luft sowie das weitere Vorgehen. Der Betreiber sollte sich im Vorfeld bereits mit der TA Luft auseinandergesetzt haben, um mitdiskutieren zu können, evtl. Fragen zu klären und Einfluss auf das Verfahren zu nehmen.
3. Daraufhin erstellt die UIB ein Anhörungsschreiben nach § 28 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) an den Betreiber mit notwendigen Forderungen aus der TA Luft, welche noch nicht Bestandteil der Gestattungssituation der Anlage sind.
4. Der Betreiber hat hier die letzte Möglichkeit Einfluss auf das Verfahren zu nehmen und sollte daher auf das Anhörungsschreiben antworten.

Falls Forderungen aus Sicht des Betreibers nicht umsetzbar oder nicht in der vorgegebenen Frist erfüllbar sind, sind hierzu Ausführungen zu machen. Diese sollten so detailliert wie möglich sein, damit die Behörde die Plausibilität der Betreiberaussage prüfen und nachvollziehen kann. Ggf. ist ein Gutachten von einem Sachverständigen notwendig, welches der Betreiber seinem Antwortschreiben beilegt.
5. Die UIB prüft das Antwortschreiben des Betreibers und führt das ihr obliegende Ermessen aus. Dies bedeutet, dass die UIB eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführt. Diese wird mit Berücksichtigung der bereits durch die TA Luft vorgegebenen Verhältnismäßigkeit und der Ausführungen des Betreibers vorgenommen.
6. Nach der Prüfung erstellt die UIB ggf. eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG. Dies richtet sich u. a. nach der Anlagenart.

IED-Anlagen¹:

Die Gestattungssituation ist hinsichtlich der BVT-Schlussfolgerungen, welche in die TA Luft aufgenommen wurden, zu überprüfen und mittels nachträglicher Anordnung nach § 17 BImSchG zu aktualisieren (§ 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BImSchG). Dies bedeutet, dass diese Anordnung auch Forderungen enthalten kann, welche der Betreiber bereits umsetzt, jedoch noch nicht in der Gestattungssituation niedergeschrieben ist (z. B. organisatorische, betriebliche Forderungen). Eine nachträgliche Anordnung ist für diesen Fall verwaltungsrechtlich notwendig, um die Forderungen aus der TA Luft in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Damit entfalten diese auch eine Bindungswirkung für einen evtl. neuen Betreiber. Sollen lediglich bereits umgesetzte Forderungen in die Anordnung aufgenommen werden, können die Verwaltungskosten gemäß § 16 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) aus Billigkeitsgründen entfallen.

Nicht-IED-Anlagen:

Wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde eine nachträgliche Anordnung treffen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 4 BImSchG). Hierbei ist die Gestattungssituation der Anlage nur soweit erforderlich durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen (§ 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Die Forderungen einer nachträglichen Anordnung sind nicht abschließend. Das bedeutet, dass dem Betreiber verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung der Anordnung offenstehen können. Für diese Maßnahmen kann ein Zulassungsverfahren nach § 15 bzw. § 16 BImSchG notwendig sein.

Für die nachträgliche Anordnung werden Verwaltungskosten nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) erhoben. Gemäß Anlage zum ThürVwKostOMUEN Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.3.1 ist für die nachträgliche Anordnung eine Rahmengebühr von 150 € bis 2.500 € vorgesehen. Die tatsächliche Gebühr orientiert sich in der Mitte der Rahmengebühr (1.325 €) und kann je nach Umfang und Schwere nach oben oder unten abweichen. Zusätzliche Kosten können durch Auslagen im Zusammenhang mit der Anordnung (z. B. Zustellungsurkunde) entstehen.

¹ Anlagen die der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen) nach Anhang 1 unterliegen.

Die UIB kann zur Wahrung der Fristsetzung und zur Erzwingung einer Maßnahme Verwaltungszwang nach § 44 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) anordnen. Hierbei obliegt es der UIB, ob sie ein Zwangsgeld in der nachträglichen Anordnung androht und ggf. im Späteren bei Nichterfüllung der Forderungen festsetzt.

7. Hat der Betreiber entschieden, wie er die Anordnung umsetzen will, muss die daraus resultierende Änderung der Anlage mit Anzeige oder Änderungsgenehmigung zugelassen werden. Der Betreiber erstellt hierzu Anzeige- oder Antragsunterlagen. Um abzustimmen, welches Verfahren erforderlich ist, wird empfohlen, dass sich der Betreiber frühzeitig mit seiner Genehmigungsbehörde beim Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung oder dem TLUBN in Verbindung setzt, um die Art des Verfahrens und den Umfang der Unterlagen abzusprechen.

8. Das Verfahren wird eingeleitet, sobald die Anzeige- bzw. Antragsunterlagen vollständig sind. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob eine Anzeige ausreichend ist, oder im Falle einer Änderungsgenehmigung, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vorliegen. Im Genehmigungsverfahren werden andere, betroffene Behörden beteiligt. Bei Anzeigeverfahren wird nur das Immissionsschutzrecht geprüft. Die übrigen Rechtsbereiche muss der Betreiber selbstständig klären (beispielsweise Veterinärrecht, Wasserecht, Baurecht).

Liegen die Voraussetzungen vor, wird der Anzeige nach § 15 BImSchG stattgegeben oder im Falle die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erteilt. Für die Entscheidung der Genehmigungsbehörde werden Kosten erhoben. Die Gebühren richten sich nach den Investitionskosten für die Maßnahmen.

Erst mit Entscheidung der Genehmigungsbehörde kann der Betreiber die Maßnahmen umsetzen. Zur Umsetzung der Maßnahmen werden dem Betreiber durch die Genehmigungsbehörde konkrete Fristen in der Genehmigung vorgegeben. Auch werden für Betreiber verschiedene Informationspflichten ggü. der Überwachungsbehörde in der Genehmigung aufgenommen.

9. Der Betreiber teilt, nach Umbau der Anlage bzw. nach Erfüllung der Maßnahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsbescheides, den Inbetriebnahmeternin der UIB mit. Diese wird zur Überprüfung der Einhaltung des Bescheides und der nachträglichen Anordnung eine Vorortüberwachung durchführen.

10. Sollte vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen werden, kann die UIB gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten. Hierbei kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.